

Stadt Rheinau
Ortenaukreis

**Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)
(weitere Verkaufssonntage)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 15. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offenhalten von Verkaufsstellen

- (1) Anlässlich der in den jeweiligen Ortsteilen stattfindenden Jahrmärkte
 - 05. Juni 2017 (Pfingstmontag) im Stadtteil Freistett
 - 01. Oktober 2017 im Stadtteil Rheinbischofsheim
 - 15. Oktober 2017 im Stadtteil Honau
 - 05. November 2017 im Stadtteil Freistett
- (2) Anlässlich eines Bauernmarktes beim Lindenbaumfest am 15. Juni 2017 im Stadtteil Linx.
- (3) Anlässlich der Leistungsschau Rheinau im Stadtteil Freistett am 08. Oktober 2017.

dürfen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 05. Novembers 2017 außer Kraft.

Rheinau, den 24. Februar 2017

Michael Welsche
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.